

Hintergrundinformationen zu Überlegungen zur Einführung einer gendergerechten Sprache

in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Inhalt

Vorbemerkung:	3
1. Einordnung in den allgemeinen Kontext oder: Warum ist diese Fragestellung wichtig?3	
1.1. Vielfalt statt Bipolarität	3
1.2. Gerechtigkeit	4
1.3. Antidiskriminierung.....	4
1.4. Theologische und Anthropologische Grundlagen – weiterführende Literatur in Auswahl.....	5
2. Glossar.....	5
3. Überblick über die Handhabung in den evangelischen Kirchen, Rechtsgebrauch, Presse	7
3.1. Die Landeskirchen und die EKD.....	7
3.2. Juristische Voraussetzungen.....	7
3.3. Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit und der Presse.....	7
4. Fazit.....	8
5. Materialien	9
5.1. Antrag der Jugendvertretung in der Synode.....	9
5.2. Resolution der Evangelischen Jugend der Pfalz – Mitarbeiter*innen Forum	9
5.3. Handbuch der Rechtsförmlichkeit.....	12
5.4. Handhabung in den anderen Landeskirchen – Übersicht (Stand Sommer 2016).....	16
5.5. Artikel aus ze.tt zum Alltag von Kindern als Beispiel für unspektakuläre Berichterstattung.....	25
5.6. Weiterführende Literatur	28

Vorbemerkung:

Bei der Frage einer geschlechtergerechten Sprache geht es um eine differenzierte Wahrnehmung verschiedener Teilaspekte unseres Redens, Hörens und Denkens über Menschen und ihre Geschlechtlichkeit. Hier spielen theologische, anthropologische, aber auch juristische, germanistische und alltagsgebräuchliche Aspekte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Weder handelt es sich bei der Frage um eine Randgruppenthematik¹, die nur einen kleinen Kreis von Menschen betrifft, noch handelt es sich um eine einfach zu verordnende und abzuarbeitende juristische bzw. formal abzuklärende Frage.

Die Beauftragte für Gleichstellung wurde gebeten, eine Zusammenschau der verschiedenen Themenbereiche zu erstellen. Dies ist darum in einem so ausführlichen Maße geschehen, weil damit gewährleistet wird, dass der Facettenreichtum dieser Frage dargestellt und doch verhältnismäßig einfach zur Kenntnis genommen werden kann, so dass eine sachlich angemessene Entscheidung den Mitgliedern der Synode möglich ist.

In dem Text werden *(Sternchen) und _ (Unterstrich) Schreibweise im Wechsel verwendet, wie das auch die dgti (Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V.) in ihren Veröffentlichungen tut. Eine Festlegung ist derzeit noch nicht zu erkennen. Als dritte Ausdrucksweise kommt das „x“ hinzu, vor allem bei Berufsbezeichnungen Profex für Professor*in.

1. Einordnung in den allgemeinen Kontext oder: Warum ist diese Fragestellung wichtig?

1.1. Vielfalt statt Bipolarität

Tatsächlich zeichnet sich immer mehr ab, dass die angenommene grundsätzliche Bipolarität von Männlich/Weiblich ein Hilfskonstrukt unserer beschränkten menschlichen Wahrnehmung ist. Dieser Unterteilung wurden Menschen untergeordnet, auch wenn die Schöpfung Vielfalt zeigte. Die Beschreibung der Schöpfungstage mag gut illustrieren, was gemeint ist. Gott schuf Licht und Finsternis – bipolares Wahrnehmen von Tag und Nacht, doch wir kennen auch Dämmerung und Zwischenphasen des Dunklen und Hellen. Ebenso kann die Bipolarität des Männlich - Weiblichen mit Zwischentönen gedacht werden.

Früher war es gängige Praxis z. B. bei intersexuell geborenen Menschen, dass ihnen von Eltern und Ärzt*innen ein Geschlecht zeitnah nach der Geburt zugewiesen wurde. Entsprechend wurden dann auch primäre Geschlechtsmerkmale operativ entfernt bzw. verstärkt. Die entstehenden Identitätsprobleme, die später oft auftreten und nicht selten in einen Suizid führen, sind in den letzten Jahren öffentlich geworden und haben ein Umdenken bewirkt. Mittlerweile wird diese Entscheidung nicht mehr durch Eltern und Ärzt_innen getroffen, sondern die Entwicklung des Kindes abgewartet und dann entsprechend – falls eine Entscheidung erfolgt – umgesetzt.

¹ Pro 430 Geburten kommt ein Kind auf die Welt, das später eine Personenänderung beantragt nach dem sogenannten „Transsexuellengesetz“, vgl. Seite 8 Trans und Reformation

Die Nicht-Zugehörigkeit zum scheinbar offensichtlich biologisch festgelegten Geschlecht hat mittlerweile eine gewisse Normalität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Transgender ist durch Personen wie Conchita Wurst oder auch die beiden Teilnehmerinnen der Staffel 2017 von „Germanys Next Topmodel“ ins Bewusstsein gerückt. Durch Presseveröffentlichungen in den Mainstream-Medien wie BILD-Zeitung; Die ZEIT und andere outen sich immer wieder Menschen als Transgender oder Transsexuell und beschreiben ihr Leben bzw. ihre Entwicklung. Eine gewisse Akzeptanz bei gleichzeitigem Misstrauen und Neigung zur Wertung als Außenseiter*in bzw. „Spezialfall“ ist derzeit Stand der Dinge. Aber auch behutsame Berichterstattung gibt es, siehe einen Artikel der Zeit im Anhang zum Thema Kinder. Bemerkenswert ist die Aussage von Betroffenen und ihren Freund*innen und Angehörigen, dass Normalität immer dort einkehrt, wo es eben die direkte Berührung in der Nah-Umgebung gibt. Die Kirche(n) können ihre Gemeinschaft dahingehend gestalten, dass niemand aufgrund seiner Verschiedenheit ausgegrenzt, sondern die Unterschiedlichkeit als Einladung begriffen wird, die Welt einmal aus anderer Perspektive zu betrachten und die Vielfalt der göttlichen Schöpfung anzunehmen. Die mediale Aufmerksamkeit changiert genau in diesem Spannungsfeld von Sensationslust und ehrlichem Interesse an menschlichem Leben unter besonderen Bedingungen.

1.2. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist einer der Namen Gottes. Es gilt daher, danach zu streben, dass Gerechtigkeit allen Menschen gleichermaßen zukommt. In der Folge heißt das, dass Menschen unterschiedlich geschaffen und nicht auf ihre geschlechtlichen Merkmale zu reduzieren bzw. über diese auszugrenzen sind. Sie dürfen schließlich auch nicht aufgrund von Hautfarbe, Rasse oder anderen Kriterien ihres Seins bewertet werden.

Richtig und gut ist der von Gott angenommene und geschaffene Mensch, so wie er*sie ist. Die Freiheit und Verschiedenheit der Schöpfung verfestigt die Erfahrung, dass jede*r Mensch von Gott gewollt und bejaht ist.

Eine Abwertung und Ausgrenzung ist ungerecht und verstößt gegen das, was wir unter Gerechtigkeit verstehen.

1.3. Antidiskriminierung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist eindeutig auf die Vermeidung aller ausgrenzenden und abwertenden Haltungen im öffentlichen Raum ausgelegt. Die Grundsätze der Antidiskriminierung sind auch dann anzuwenden, wenn Sachverhalte noch nicht explizit im Gesetzestext geregelt sind.

In Paragraph 1 heißt es:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Sollten sich Menschen aufgrund der Sprache, die sie zu einer Zuordnung zwingen will, die sie für sich nicht wahrnehmen, diskriminiert fühlen, so muss die Sprache sich dahingehend verändern, dass dies in Zukunft nicht mehr so ist.

1.4. Theologische und Anthropologische Grundlagen – weiterführende Literatur in Auswahl

In den letzten Jahren hat es eine beträchtliche Vielzahl von Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu diesem Thema gegeben. Eine Auswahl zur vertieften Beschäftigung sei hier genannt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vielfalt menschlichen Lebens sich nicht immer adäquat in Sprache widerspiegelt. Dies gilt insbesondere auch für die Beschreibung und Einordnung der geschlechtlichen Kategorien, die weitaus mehr sind als biologisches Merkmal, sondern in allen Aspekten (Medizinisch: chromosomal/genetisch, gonadal (die Keimdrüsen betreffend), hormonal, somatisch; Psychisch; Sozial) des Geschlechtlichen zu ihrem Recht kommen soll.

An bipolares Denken gewöhnt, verbleiben wir allerdings trotzdem oft in den Grenzen unseres bisherigen Redens und Schreibens. Um die Vielfalt göttlicher Schöpfung zu erfassen, braucht es eine permanente Beschäftigung und Weiterentwicklung unserer Ausdrucksmöglichkeiten. Das gilt sowohl für die Poesie wie auch für die Verwaltungssprache, die sicherlich am weitesten in der Wahrnehmung von Sprache voneinander entfernt sind. Dies für den Bereich des Geschlechts zu entwickeln, ist sicherlich eine große Herausforderung

2. Glossar

Was heißt eigentlich ...?

Da danach immer wieder gefragt wird, soll hier eine kurze Darstellung der Begriffe erfolgen, auch wenn die eigentlichen Definitionen oftmals umstritten sind.

- **Transgender** (lateinisch *trans* ‚jenseitig‘, ‚darüber hinaus‘ und englisch *gender* ‚soziales Geschlecht‘) ist eine Bezeichnung für Menschen, deren Geschlechtsidentität oder Geschlechtsrolle von demjenigen Geschlecht abweicht, das ihnen zu Beginn ihres Lebens aufgrund körperlicher Merkmale zugewiesen wurde. Der Begriff *Transgender* kann als eine positive Selbstbeschreibung und Positionsbestimmung im gesellschaftlichen heteronormativen Raum dienen: Menschen, die sich nicht klar auf eine der naturalisierten Rollen Mann oder Frau festlegen können oder wollen, bezeichnen sich selbst auch als *genderqueer* (vgl. *queer*) oder *nichtbinär* (mit nichtbinärer Geschlechtsidentität, zum Beispiel Bigender).

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Transgender>

- **Transsexualität** oder **Transsexualismus** sind Bezeichnungen, die aus der Medizin stammen. Dort ist damit gemeint, dass ein Mensch geschlechtsangleichende Maßnahmen wünscht, um seinem vom Zuweisungsgeschlecht (jenes Geschlecht, das meist bei Geburt bestimmt wird) verschiedenen Gender (Geschlechtsidentität und

Geschlechtsrolle) gerecht zu werden. Als Selbstbeschreibung können sich Menschen sowohl in Anlehnung an die Medizin, als auch davon abweichend als transsexuell identifizieren: etwa auch Menschen, die ihren Körper nicht, nur teilweise oder anders als dem medizinischen Standard entsprechend verändern wollen.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Transsexualit%C3%A4t>

Problematisch ist hierbei eine Medizingeschichte, die Transsexualität als Krankheit definiert. Davon soll künftig Abstand genommen werden. Näheres dazu im Artikel bei Wikipedia.

- **Intersexuell:** Mit **Intersexualität** bezeichnet die Medizin Menschen, die genetisch (aufgrund der Geschlechtschromosomen) oder auch anatomisch (aufgrund der Geschlechtsorgane) und hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Die Intersexualität wird den sogenannten Sexualdifferenzierungsstörungen (engl. *disorders of sex development, DSD*) zugerechnet.... Betroffene Menschen lehnen zumeist den pathologisierenden medizinischen Begriff der *Störung* ab und bezeichnen sich selbst als *intersexuelle Menschen, Intersex, intergeschlechtliche Menschen*. Verwendet wird auch die Schreibweise *Inter**, wobei das Sternchen (*) für die genannten und weitere mögliche Selbstbezeichnungen steht. Manchmal findet sich auch die Bezeichnung ‚Drittes Geschlecht‘, welche jedoch nicht von allen akzeptiert wird.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Intersexualität>

- **Queer** ['kwɪə(ɪ)] ist ein Fremdwort aus der englischen Sprache und bezeichnet als Adjektiv Dinge, Handlungen oder Personen, die von der Norm abweichen. Ursprünglich drückte es meist eine negative Einstellung zu der Abweichung oder dem Abweichler aus (Konnotation).

Das Wort wurde im englischen Sprachraum – ebenso wie das Wort schwul im deutschen – als Schimpfwort gebraucht, mit dem vornehmlich Schwule, aber auch andere, die von den heteronormativen Regeln abweichen, bedacht wurden. Im Laufe der 1980er und 1990er Jahre, ... gelang es den so Bezeichneten jedoch, das Wort im öffentlichen Diskurs einer Neubewertung (englisch *reclaiming*) zu unterziehen, Das Wort bleibt im englischsprachigen Raum jedoch umstritten und individuelle Meinungen dazu sind häufig polarisiert.

Queer steht heute sowohl für die gesamte Bewegung als auch für die einzelnen ihr angehörenden Personen. Es ist eine Art Sammelbecken, in dem sich – je nach Selbstaussage – außer Schwulen, Lesben, Bisexuellen, Intersexuellen, Transgendern, [und andere mehr] finden. Eine Besonderheit von queer im Vergleich zu Identitäten wie lesbisch oder schwul ist, dass die Betonung auf der eigenen – von der Heteronormativität abweichenden – Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität bzw. Lebensweise liegt, während ein etwaiger Partner eine geringere Rolle spielt.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Queer>

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Begrifflichkeiten aus unterschiedlichen Positionen heraus verwendet werden. Daher sollte es den Träger_innen dieser Eigenschaften überlassen bleiben, wie sie sich selbst nennen. Die geschlechtliche Selbstdefinition ist zu respektieren, denn sonst passiert es leicht, dass die eigentlichen Expert*innen – nämlich die Betroffenen – in Definitionen und Berichten zu Objekten erklärt und nicht als Subjekte geachtet werden.

3. Überblick über die Handhabung in den evangelischen Kirchen, Rechtsgebrauch, Presse

3.1. Die Landeskirchen und die EKD

Die Übersicht über die Landeskirchenpraxis und die EKD Praxis zeigen, dass es ein großes Bemühen gibt, adäquat Menschen anzusprechen. Hier ist ein ständiger Fluss der Veränderung zu beobachten, weil die Differenziertheit der Wirklichkeit, der Sprache oftmals weit vorausgeht. Die detaillierte Auflistung der einzelnen Regelungen findet sich im Anhang.

Letztlich muss die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) entscheiden, wieweit sie in den Sprachregelungen gehen will und wie weit sie Differenzierung zulassen möchte und kann.

3.2. Juristische Voraussetzungen

In der Landeskirche wird derzeit die ausformulierte weibliche und männliche Form verwendet. Alle neuen Gesetze, Verordnungen, Schriftstücke haben inklusive Sprache in diesem Sinne zu verwenden.

Die genannten Kriterien wie Eindeutigkeit der Personenbezeichnung, Laut-Lesbarkeit, Übersichtlichkeit und allgemeiner Sprachgebrauch sind gewichtige Kriterien einer sprachlichen Darstellung. Zugleich hat sich allerdings der Gebrauch der Geschlechtergerechten Sprache seit 1999 weiterentwickelt, so dass vieles mittlerweile Gewohnheit und Alltagsgebrauch geworden ist wie „der eine und die andere“ und ähnliches.

Zugleich soll bedacht werden, dass Formulare nochmals besondere Sprachverdichtungen darstellen, die in der Regel nicht vorgelesen werden. Hier ist eine Änderung nochmals anders zu bedenken als in der Niederschrift von Schriftstücken (wie Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Texten). Eine Änderung des Geschlechtsmerkmals „männlich“, „weiblich“ um das Merkmal „anderes“ scheint mit eher geringem Aufwand verbunden zu sein.

3.3. Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit und der Presse

Derzeit kann auch im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit ein Ringen um die richtige Sprachform festgestellt werden, wobei es sich hier vermutlich um einen der konservativsten Orte der Sprache handelt.

Woran hängt das? Faktoren wie beschränkte Buchstabenanzahl bei Artikeln, Sorge vor Redundanz durch die ständige Nennung von Paarformen, Unübersichtlichkeit der Artikel werden – durchaus nachvollziehbar – genannt.

Die Abteilungen der Öffentlichkeitsarbeit sind durchaus darauf angewiesen, Artikel so zu liefern, dass sie bei Agenturen und in Zeitungen, Zeitschriften etc. gedruckt werden. Bei inklusiver Sprache ist das derzeit weder in den kirchlichen Medien noch in den weltlichen üblich und die Zeit zur Umarbeitung wollen und können sich die Redaktionen aufgrund ihrer knappen Ressourcen nicht nehmen, so sagen diese.

Trotzdem gibt es Versuche, gendergerechte Sprache auch in den Medien zu verankern. Die ZEIT hat auf ihrer Plattform „ze.tt“ ausschließlich die Sternchenschreibweise in Gebrauch. Es ist der Teil der ZEIT, der sich ausschließlich an jungen Zielgruppen orientiert. Auch die taz verwendet teilweise Sternchenschreibweise, so dass es durchaus Beispiele gibt, dass sich etwas verändert.

Hilfreich ist sicherlich auch im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine Standardisierung wie es im Bundesverwaltungsamt mit dem BBB-Merkblatt „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“ vorgenommen wird. Dies dient auch einer Präzisierung des jeweils Berichteten.

4. Fazit

Es handelt sich bei der Frage einer gendergerechten Schreibweise um eine komplexe Frage, die tief in die Kultur unseres Miteinanders hinein reicht. Letztlich spielen Fragen wie Gerechtigkeit, Antidiskriminierung eine ebenso große Rolle wie Gewohnheit, Übersichtlichkeit und Klarheit.

Wichtig ist es zu wissen, dass „männlich“ und „weiblich“ keine kategorisch unterschiedenen, monolithischen Eigenschaften sind, auch in der Gruppe der Männer und Frauen gibt es jeweils inner-geschlechtlich gravierende Unterschiede, manchmal größere als zwischen Mann und Frau.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Vielfalt der Schöpfung ein Gewinn ist für ein Miteinander und die Freiheit des Menschen, die ihm von Gott geschenkt wird. Vielfalt ist unbedingt von Beliebigkeit zu unterscheiden. Vielfalt rechnet mit der Größe Gottes und seiner eigentlich für uns Menschen undenkbaren Andersartigkeit. Diese gilt es zu betonen und zu bewahren. Beliebigkeit allerdings zerstört durch ein „anything goes“ und Unzuverlässigkeit aller Beziehungen. Vielfalt ist eine Herausforderung, ist Kreativität, ist Wertschätzung. Beliebigkeit im Unterschied dazu ist Verachtung und Chaos. Jede*r Mensch ist Gottes Ebenbild in all seiner Verschiedenheit. Wir können dieser Verschiedenheit ein Gesicht verleihen und sie willkommen heißen.

Konkret heißt das: Eine Entscheidung für die Sternchen-Schreibweise kann ein Zeichen dahingehend setzen, dass Menschen sich ernst und angenommen fühlen. Das steht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sicherlich gut an. Zugleich muss man bedenken, dass sowohl die juristischen als auch vor allem die öffentlichkeitswirksamen Schriften wie Pressemitteilungen und ähnliches aus dem sonst üblichen herausfallen und letztere schlimmstenfalls nicht mehr gedruckt werden.

5. Materialien

5.1. Antrag der Jugendvertretung in der Synode

Antrag Nr. 39 /2016/11 des/der Synodalen Blauth, Holighaus u.a.
18. November 2016 - Gendergerechte Sprache

Die Synode möge beschließen:

Die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) nutzt fortan in allen digitalen und Printpublikationen sowie im Schriftverkehr die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle gendergerechte Sprache. Zum Zeitpunkt des Beschlusses ist dies das sog. "Gender-*", Beispiel "alle Vertreter*innen".

Die Synode macht sich somit den Beschluss 11/2015 der aej-Mitgliederversammlung zu eigen.

Ferner wird der Landeskirchenrat damit beauftragt zu prüfen, inwieweit interne Formulare der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) zu ändern sind, damit Menschen sich nicht auf "männlich oder weiblich" festlegen müssen.

Begründung:

Dieser Antrag sieht sich als logische Konsequenz und Ergänzung zum bereits bestehenden Beschluss der Landessynode, in welchem die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache geregelt ist. Mittlerweile weist der bestehende Antrag jedoch Lücken auf:

Geschlecht ist nicht bipolar zu denken. Die aej-Mitgliederversammlung hat dies bereits in den Beschlüssen 02/2013 und 10/2014 festgestellt und besteht auf einem sensiblen Umgang mit Diversität.

Die Ev. Jugend der Pfalz hat sich ebenfalls 2014 eingehend mit dem Thema Diversität beschäftigt und die Ev. Landesjugendvertretung gebeten, sich dem Beschluss der aej-Mitgliederversammlung anzuschließen.

Die ELJV ist dieser Bitte 2016 mit einem Beschluss nachgekommen. So sollten auch wir als Landessynode uns dahingehend positionieren, selbst nicht mehr zu diskriminieren und ein Zeichen gegen Diskriminierung zu setzen.

5.2. Resolution der Evangelischen Jugend der Pfalz – Mitarbeiter*innen Forum

Beschluss: Resolution des Mitarbeiter/-innen Forums, 7.- 9. November 2014

(Diese Resolution orientiert sich am Beschluss 2/2013 der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Deutschland)

Willkommenskultur in der Evangelischen Jugend der Pfalz - für Selbstbestimmung und Akzeptanz von sexueller Vielfalt

Die Evangelische Jugend der Pfalz will und muss ein Ort sein, an dem Jugendliche jeder sexuellen und geschlechtlichen Identität leben, sich engagieren, entwickeln und verwirklichen können.

Im Alltag erleben wir immer noch, wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und Intersexuelle (im Folgenden LSBTTI* genannt) diskriminiert werden.

LSBTTI steht für*

verschiedene sexuelle Identitäten: L für Lesbisch – Frauen, die sich zu anderen Frauen* hingezogen fühlen, S für Schwul – Männer*, die sich zu anderen Männern* hingezogen fühlen, B für Bisexuell – Menschen, die sich geschlechtsunabhängig zu einem anderen Menschen hingezogen fühlen. Für verschiedene geschlechtliche Identitäten: T für Transgender – Menschen, die sich mit ihrer biologischen oder zugewiesenen Geschlechterrolle teilweise oder gar nicht identifizieren können, T für Transsexuell – Menschen, die sich ihrem biologischen Geschlecht nicht zugehörig fühlen und ihre Geschlechtsidentität wechseln, I für Intersexuell – Menschen, die nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können mit *: Um die Vielzahl der Transidentitäten zu fassen (Transgender, Transvestitismus, transsexuell...).*

Homophobie, unangenehme Anspielungen, beleidigende Witze, die angeblich „nicht so gemeint sind“, begegnen uns häufig.

Nicht nur in Schulen, in Hochschulen, am Arbeitsplatz, sondern auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens werden noch immer Menschen auf Grund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung angegriffen, ausgegrenzt und diskriminiert.

LSBTTI* Jugendliche und Erwachsene treffen in ihren Lebenskontexten auf Abneigungen und Feindseligkeiten.

Die Ausdrucksformen haben viele Facetten: Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung, Beleidigung, Mobbing, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hass und Hetze.

Vielfach werden LSBTTI* der Zugang zu bestimmten Berufsfeldern erschwert oder verweigert und ihre Lebenspraxis eingeschränkt, auch in der Kirche. Kinder und Jugendliche können ein negatives und der guten Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus widersprechendes Vorbild erleben. Durch solche Erfahrungen können sie sich von Kirche und deren Botschaft distanzieren.

Wir glauben, dass es in der Evangelischen Jugend der Pfalz kaum „offene Diskriminierung“ gibt, eine echte „Willkommenskultur“ allerdings auch noch nicht erreicht ist. Mit dieser Resolution will das Mitarbeiter/-innen Forum das Thema in die Diskussion bringen. Wir wollen für eine Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten sensibilisieren und dazu beitragen, dass „vermeintliche Kleinigkeiten“, wie zum Beispiel Witze und Sprüche, in der alltäglichen Sprache zukünftig vermieden werden. Dadurch soll deutlich werden, dass in der Evangelischen Jugend der Pfalz Menschen, gleich welcher sexuellen und geschlechtlichen Identität, willkommen sind und Diskriminierung keinen Platz hat. Wir freuen uns darüber, dass es in der evangelischen Jugend ganz unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen gibt.

Wir wollen, dass die Evangelische Jugend ein Ort ist, an dem alle Jugendlichen ihre persönliche Identität in Liebe, Begegnung und Partnerschaft erfahren, erproben und festigen können. Unser Jugendverband soll ein Raum sein, in dem alle Menschen mit ihrer jeweiligen sexuellen Identität und Orientierung Achtung, Wertschätzung und Gleichstellung erfahren. Die Evangelische Jugend sieht Vielfalt als eine Bereicherung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität und Orientierung zu akzeptieren, ist ein Gewinn für unsere Gesellschaft und Grundlage für ein dauerhaft gutes Miteinander. Nur wenn sich jeder einzelne Mensch angenommen und akzeptiert fühlt, kann er seine Potenziale in allen Lebensbereichen entfalten.

Wir sind uns bewusst, dass sich aus verschiedenen Verständnissen und Zugängen zur Bibel unterschiedliche Bewertungen von Sexualität ergeben. Wir glauben jedoch, dass auf Grund der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus, der uns Liebe und Annahme aller Menschen vorgelebt hat, keine Zweifel an der Gleichstellung aller Menschen bestehen können.

Wir sind überzeugt, dass weder der christliche Glaube, noch andere Glaubensrichtungen dazu missbraucht werden dürfen, andere Menschen auf Grund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität zu diskriminieren. Geschieht dies, ist das ein nicht tragbarer Zustand. Wir brauchen den offenen Dialog statt verhärteter theologischer Positionen.

Dies ist unser Verständnis einer im Auftrag Jesu Christi handelnden Kirche. Gottes Segen gilt allen Menschen und ihren auf Verbindlichkeit und Liebe aufbauenden Beziehungen. Wir fordern daher, dass Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, die Möglichkeit der Ehe und Trauung in ihrer Gemeinde gegeben wird. Wir wünschen uns die völlige Gleichstellung, sowohl in rechtlicher Hinsicht, als auch im Verständnis und Sprachgebrauch unserer Gesellschaft.

Von unserer Kirche erwarten wir, dass sie sich für diese Ziele einsetzt und zum Beispiel den „Beschluss der Landessynode zur gottesdienstlichen Begleitung für Menschen die in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ von 2002 überarbeitet, um einer Selbstverständlichkeit der Trauung den Weg zu bereiten.

Daraus folgt: Die Teilnehmenden des Mitarbeiter/-innen Forums der Evangelischen Jugend der Pfalz setzen sich aktiv für eine Gleichstellung von Menschen, die unterschiedliche sexuelle und geschlechtliche Identitäten leben, ein. Wir sehen dieses Verständnis als Teil einer Vielfaltspolitik, die auch die Haltung gegen Diskriminierung von Menschen aus rassistischen Gründen, wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, oder des Alters umfasst. Damit unterstützt das Mitarbeiter/-innen Forum die Initiative „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ und sieht diese Resolution als notwendige Fortsetzung der „Friedenspolitischen Thesen“ des Mitarbeiter/-innen Forums 2013, bzw. des Beschlusses der Evangelischen Landesjugendvertretung „Mut aufbringen – Frieden stiften“ von 2014.

Das Mitarbeiter/-innen Forum fordert dazu auf, dass sich die Evangelische Landesjugendvertretung der Evangelischen Jugend der Pfalz diese Resolution zu eigen macht. Wir fordern außerdem, dass die Resolution der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Das Mitarbeiter/-innen Forum regt an, dass auf Grundlage dieser Resolution eine Arbeitshilfe zum Thema erstellt wird².

² Ein anregendes Beispiel dafür bietet die Evangelische Jugend Berlin – Brandenburg – Schlesische Oberlausitz: Bunt wie Gottes Schöpfung: Liebe hat viele Farben, April 2013. 1. Auflage

Einstimmig beschlossen auf dem Mitarbeiter/-innenforum am 8.11.14 in Bad Dürkheim

5.3. Handbuch der Rechtsförmlichkeit

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neubearbeitete Auflage 2008. Dort heißt es unter anderem unter Punkt 1.8 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Die 4. Auflage wird zurzeit erarbeitet und ist im Laufe des nächsten Jahres vermutlich online einzusehen und zu verwenden.

(Gültige Fassung zurzeit online: http://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_109):

1.8 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

110

Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO, § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes). Werden in Vorschriften Personen bezeichnet, stimmt das grammatische Geschlecht der gewählten Personenbezeichnungen jedoch nicht immer mit dem natürlichen Geschlecht der benannten Personen überein. Herkömmlich wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (**generisches Maskulinum**). In Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, kann das gerechtfertigt sein. So können mit den Bezeichnungen „der Eigentümer“, „der Verkäufer“, „der Mieter“ männliche und weibliche, aber auch juristische Personen gemeint sein.

Beispiel:

§ 535 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen. (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Personenbezeichnungen, die nur feminin sind, gibt es selten (z.B. die Waise, die Geisel, die Person).

111

Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) folgt, dass sich Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. Allerdings kann die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecken, Frauen würden übersehen oder nur „mitgemeint“. Sprachliche Gleichbehandlung in Rechtsvorschriften hat zum Ziel, **Frauen direkt anzusprechen** und als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen.

112

In Vorschriftentexten darf die **sprachliche Gleichbehandlung** von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der **Verständlichkeit** oder der Klarheit gehen. Daher gelten für Rechtstexte folgende Grundsätze:

- Die Personenbezeichnung muss eindeutig sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin“).

- Der Text muss so formuliert sein, dass er auch dann verständlich ist, wenn er vorgelesen wird.
- Der Text muss übersichtlich bleiben.
- Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen.

113

Die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten nur eingeschränkt für Personenbezeichnungen, die (auch) **juristische Personen**, deren Organe oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen erfassen. Denn im Unterschied zu natürlichen Personen haben sie nur ein grammatisches Geschlecht. Werden zugleich ebenfalls natürliche Personen angesprochen, muss im Interesse der Verständlichkeit des Textes deren natürliches Geschlecht nicht gesondert hervorgehoben werden.

Beispiele:

für ausschließlich natürliche Personen:

Bürger und Bürgerinnen, Soldaten und Soldatinnen

für u. a. juristische Personen:

Vermieter, Mieter, Arbeitgeber

114

Es gibt verschiedene **Möglichkeiten**, um Frauen und Männer sprachlich gleichzubehandeln, vor allem:

- geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen („die Lehrkraft“, „die Vertrauensperson“, „das Mitglied“, „der Flüchtling“),
- kreative Umschreibungen, die es ermöglichen, auf Personenbezeichnungen zu verzichten („wer den Vorsitz führt, ...“, „als Vertretung ist bestellt ...“),
- Paarformen („Beamte und Beamtinnen“).

115

Die **Sparschreibung** von Paarformen ist für Vorschriftentexte **nicht erlaubt**. Schreibungen mit großem „I“ inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich oder mit Klammer können nicht mündlich vorgetragen werden. Der doppelte Artikel („der/die KäuferIn“) im Singular macht den Text unübersichtlich. Dieses Problem verschärft sich zusehends, wenn dekliniert wird („des/der Käufer/s/In“, „den Käufer(n)/Innen“).

116

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, die nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Person oder Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen **am besten**. Sie sollten bevorzugt verwendet werden, um generische Maskulina zu ersetzen.

Hier bieten sich folgende Bezeichnungen an:

- Zusammensetzungen und Formulierungen mit **geschlechtsneutralen Wörtern** wie „Person“, „Mitglied“, „Hilfe“, „Kraft“, „Seite“, „Teil“, „Leute“ („eine andere Person“ statt „ein anderer“, „Vertrauensperson“ statt „Vertrauensmann“, „Ratsmitglied“ statt „Ratsherr“, „Haushaltshilfe“ statt „Putzfrau“, „Teilzeitkraft“ statt „Mitarbeiter in Teilzeit“),

- **geschlechtsneutrale Substantive**, von denen keine weibliche Form abgeleitet werden kann, wie „Mensch“, „Opfer“, „Vormund“ und Zusammensetzungen auf „-ling“ („Prüfling“, „Flüchtling“),
- geschlechtsneutrale Formen von **Pronomen** („alle“, „diejenigen“, „niemand“),
- **Gruppen-, Sach- und Vorgangsbezeichnungen**, etwa Zusammensetzungen auf „-schaft“, „-personal“ oder Ausdrücke wie „Dekanat“, „Geschäftsleitung“, „Präsidium“, „Vorsitz“, „Vertretung“,
- **Pluralformen** von substantivierten Adjektiven („Angehörige“, „Sachverständige“, „Deutsche“, „Minderjährige“) und Partizipien („Heranwachsende“, „Angestellte“, „Beschäftigte“, „Versicherte“), wenn eine Personengruppe benannt werden soll. Bei substantivierten Adjektiven und Partizipien ist auch im Singular die maskuline und die feminine Form gleich, so dass nur der Artikel parallel verwendet werden muss („der oder die Sachverständige“, „der oder die Angestellte“).

117

Bei der **kreativen Umschreibung** werden geschlechtsspezifische Ausdrücke neutral umschrieben. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **adverbiale Bestimmungen** (statt „handeln als Vertreter“ besser „handeln im fremden Namen“),
- Formulierungen mit **Attributen** (statt „Rat eines Arztes“ besser „ärztlicher Rat“),
- **verbale Umschreibungen**, die ohnehin grundsätzlich dem Substantivstil vorzuziehen sind (statt „Rechtsnachfolger ist“ besser „in die Rechtsstellung ist eingetreten“),
- **passivische Formulierungen**, wenn klar ist, wer handeln soll oder gehandelt hat (statt: „Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beifügen: ...“, besser: „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ...“; Rn. 104),
- Relativsätze mit dem Pronomen „**wer**“. Zwar erfolgt der Rückbezug auf das Wort „wer“ mit maskulinen Wortformen („wer ... hat sein Recht verwirkt“). Deren Häufung lässt sich jedoch vermeiden, indem geprüft wird, ob sie nicht in eindeutigen Zusammenhängen entbehrlich sind oder durch „eigen“ ersetzt werden können.

Beispiele:

Statt: Wer das Gelände betritt, hat seinen Dienstaussweis vorzuzeigen.

Besser: Wer das Gelände betritt, hat den Dienstaussweis vorzuzeigen.

Statt: Wer sein Haus nicht abschließt, ...

Besser: Wer das eigene Haus nicht abschließt, ...

118

Eine durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen **Paarformen** kann Gesetzestexte unübersichtlich machen und vom Regelungsinhalt ablenken. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn Paarformen nur **gelegentlich** verwendet und **zugleich** die Möglichkeiten geschlechtsneutralen Formulierens (Rn. 116) genutzt werden. Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen. Dies sind etwa Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es darum wichtig ist, zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Paarformen können auch geschickt eingesetzt werden, um Frauen an geeigneter Stelle sichtbar zu machen oder um dort eine Lösung zu finden, wo eine geschlechtsneutrale Gestaltung nicht möglich ist, z.B. bei

Bezeichnungen einzelner Personen („die Präsidentin oder der Präsident“, „die Bundesministerin oder der Bundesminister“).

119

Wird eine **Rechtsvorschrift geändert**, sollen bei dieser Gelegenheit generische Maskulina, die innerhalb desselben Rechtstextes neben Paarformen verwendet werden, grundsätzlich durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder kreative Umschreibungen ersetzt werden.

120

Sollen ausnahmsweise **nur Männer** gemeint sein, so ist dies deutlich zu machen, z.B. durch den Zusatz „männlich“, „nur“ oder „ausschließlich“. Entbehrlich sind solche Zusätze bei Vorschriften, von denen auf Grund einer Festlegung des Gesetzgebers an anderer Stelle nur Männer betroffen sind (z.B. im Zusammenhang mit Wehrpflicht oder Zivildienst).

Beispiele:

§ 80 des Soldatengesetzes:

Unterliegen die in § 59 genannten Personen der Wehrpflicht (§§ 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind die dafür geltenden Bestimmungen vorrangig anzuwenden.

§ 1 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes:

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind ...

121

Soweit es um **Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen** geht, sollten die Gesetze und Rechtsverordnungen die für Männer und Frauen jeweils zutreffenden Bezeichnungen ausdrücklich festlegen. Ältere Vorschriften, die diesem Anspruch nicht oder nur teilweise gerecht werden, müssen bei einem Änderungsvorhaben angepasst werden.

Beispiele:

Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

„Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“,

„Kinderkrankenpfleger“, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen.

Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Der Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ wird staatlich anerkannt.

Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die auf „-mann“ enden, z.B. „Vertrauensmann“ oder „Amtmann“ sind in der konkreten Anwendung für Frauen unzumutbar. Sie sollten deshalb bei Gesetzesänderungen alsbald durch geschlechtsneutrale Ausdrücke („Vertrauensperson“) ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen auf „-frau“ („Amtfrau“) ergänzt werden.

122

Soweit die Gestaltung und Wortwahl für Formulare (z.B. Anträge) und persönliche Dokumente (z.B. Ausweise, Pässe, Urkunden) durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Wörter auch auf Frauen zutreffen. Dies kann durch geschlechtsneutrale Formulierungen gewährleistet werden („Unterschrift“ statt „Unterschrift des Inhabers“) oder – wenn dies nicht möglich ist – durch Paarformen mit ausgeschriebenen Bezeichnungen für Männer und Frauen („Unterschrift des Inhabers oder der Inhaberin“). Sind im Einzelfall Paarformen, bei denen die unzutreffende Form gestrichen wird, nicht möglich oder nicht erwünscht (z.B. in Urkunden), so sind diese Dokumente gesondert für Männer und Frauen auszustellen.

123

Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, lässt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen. Am ehesten gelingt es, fachlich und sprachlich einwandfrei und zugleich geschlechtergerecht zu formulieren, wenn geschlechtsneutrale Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und dabei Paarformen geschickt eingesetzt werden.

5.4. Handhabung in den anderen Landeskirchen – Übersicht (Stand Sommer 2016)

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
Ev. Landeskirche Anhalts		Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts ist <i>nicht in inklusiver Sprache (Mai 2011)</i> Verschiedene Kirchengesetze sind in inklusiver Sprache, z.B. Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Ev. Landeskirche Anhalts
Ev. Landeskirche in Baden	- Leitfaden für inklusive Sprache in rechtlichen Texten, Sept. 1997, verabschiedet vom Kollegium des Ev. Oberkirchenrats am 9. Sept. 1997 - Handreichung/Vorschläge „Frauen & Männer in der Sprache in der evangelischen Landeskirche in Baden“, 1997	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO), (bereits 2001 in inklusiver Sprache)
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	- Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses, Feb. 1991	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (bereits 2001 in inklusiver Sprache)

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
	<p>Beschluss der Landessynode zur inklusiven Sprache, Nov. 1998 („... die Empfehlungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache dahingehend zu novellieren, daß kirchenrechtliche Regelungen bei nicht nur geringfügigen Änderungen insgesamt in inklusiver Sprache gefaßt werden“.)</p> <p>(Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Art. 11, Abs. 1-4 / Gleichstellung von Frauen und Männern)</p>	<p>Alle neuen Gesetze, Verordnungen etc. und alle Gesetze, bei denen es irgendwelche Änderungen gab/gibt, werden in inklusive Sprache gebracht.</p>
<p>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</p>	<p>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg: Synodenbeschluss „Grundsätze zur Verwirklichung einer Frauen und Männer gerecht werdenden Sprache“, April 1994</p> <p>Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg – die Landessynode der EKBO hat dieses KG 2004 auch auf das Gebiet des Sprengels Görlitz erstreckt § 3 Sprache</p> <p>„Kirchengesetz und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist dieser Grundsatz umzusetzen. Es sind entweder</p>	<p>Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (bereits Nov. 2003)</p>

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
	geschlechtsneutrale Personenbeschreibungen zu verwenden oder die weibliche und die männliche Sprachform aufzuführen“.	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“, März 2000: „Die Frauenbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.“	Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig (mind. seit 2005)
Bremische Evangelische Kirche	Ordnung für die Stelle der Frauenbeauftragten und den Beirat für die Frauenbeauftragte in der Bremischen Evangelischen Kirche, i.d.F. Jan. 2007, „Die Frauenbeauftragte fördert in der Kirche eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.“	Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche ist <i>nicht in inklusiver Sprache</i> (letzter Stand: 2006) Aber einzelne Gesetze, z.B.: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, Nov. 2002, (Kirchenausschuss wird ermächtigt, das KG in einer Frauen und Männer gleichbehandelnden Sprache bekannt zu machen)
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Verwaltungsvorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache, 1995	Verschiedene Gesetze sind in inklusiver Sprache formuliert – <i>nicht aber die Verfassung</i> (letzter Stand Juli 2013) -, z.B. Kirchengesetz über die Rechtstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin / Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und

Landeskirche	Beschlüsse / Materialien etc.	Gesetze etc. in inklusiver Sprache
		Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis / Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	8. Kirchensynode hatte 1993 Auftrag erteilt, die Kirchenordnung in inklusive Sprache umzuschreiben; (Vorlage im Dez. 1994, Verweis an Rechtsausschuss, erneute Aufnahme Dez. 2000) Beschluss der 11. Tagung der 9. Kirchensynode, Sept. 2002 (Neufassung der KO in geschlechtergerechter Sprache)	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (mind. seit 2010) und andere Gesetze, z.B. Kirchengemeindewahlordnung (KGWO), Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Beschluss der LS zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache, Nov. 2013 (Aufgabenbeschreibung der Referentin für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Sprache: Eine Frauen und Männern gerecht werdende Rechtssprache zu fördern“, o.J.)	Verschiedene Gesetze sind in inklusiver Sprache - <i>nicht aber die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Stand Nov. 2012)</i> - z.B. Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017
Lippische Landeskirche		Verfassung der Lippischen Landeskirche, auch andere Gesetze, z.B. Geschäftsordnung der Landessynode, Lebensordnung oder auch Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Verfassung bereits 1997 in inkl. Sprache)
Evangelische	Konsistorium der KPS hatte	Verfassung der Ev. Kirche in

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
Kirche in Mitteldeutschland	<p>1998 den Beschluss zur Gestaltung geschlechtsneutraler Sprache bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften gefasst</p> <p>Ev.-luth. Kirche in Thüringen: Synodenbeschluss von März 1995, alle Verlautbarungen in einer Sprache abzufassen, die Frauen und Männer benennt.</p>	<p>Mitteldeutschland ist <i>nicht in inklusiver Sprache</i></p> <p>(aber: Art. 8: Sprachform der Personenbezeichnungen: alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Verfassung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer), verschiedene Gesetze sind in inklusiver Sprache: z.B. Durchführungsbestimmungen zum Pfardienstausführungsgesetz über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, 2001</p>
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	<p>- Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (NEK): Beschluss der 18. Tagung der 3. Synode, April 1991, Grundsätze zur Verwirklichung einer Frauen und Männern gerecht werdenden Rechtssprache</p> <p>(siehe auch: Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, „Art. 11, Gleichstellung von Frauen und Männern: Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Dieses wird sichtbar in der gleichberechtigten Teilhabe an Ämtern, Diensten und Aufgaben. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.“)</p>	<p>Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Okt. 1993</p> <p>Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, (Stand: Jan. 2012)</p>

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
	<p>- Geschlechtergerechtigkeitsgesetz, 1.12.2013, § 3: Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. 2 Im Schriftverkehr sowie in Veröffentlichungen ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten.</p>	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	<p>- Beschluss der 4. Tagung der 47. Synode vom 19. bis 21. November 2009 „In allen vom heutigen Tage an zu beschließenden Gesetzen oder Gesetzesteilen soll eine geschlechterspezifische Sprache mit der Erwähnung der weiblichen und männlichen Form gewählt werden.“</p> <p>- Leitlinien für eine geschlechtergerechte Sprache in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p>	<p>Einzelne Gesetze sind in inklusiver Sprache, z.B. Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz), Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG), vom 21. November 2009, Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG)</p>
Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	<p>Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, § 1 (3): Auf den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache ist zu achten. Lt. Rückmeldung der Ref. ist dies bei allen Gesetzesvorhaben (neue Gesetze/Gesetzesänderungen) Standard.</p>	<p>Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche, mind. seit 2001) und weitere Gesetze wie z.B. Kirchengesetz über die kirchlichen Wahlen in der unierten Landeskirche</p> <p>Alle Gesetzesänderungen bzw. neuen Gesetze werden in inklusiver Sprache verfasst, auch Handreichungen etc.</p>

Landeskirche	Beschlüsse / Materialien etc.	Gesetze etc. in inklusiver Sprache
	Handbuch für die Presbyterien, das alle sechs Jahre für die (neuen) Presbyterien erscheint, es ist ein Text zur geschlechtergerechten Sprache enthalten (kurz, aber immerhin für 6000 Leitungspersonen).	
Evangelisch-reformierte Kirche		Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (<i>Stand Sept. 2012</i>)
Evangelische Kirche im Rheinland	<p>Kirchenleitungsbeschluss, Juni 1995 „Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen“</p> <p>Beschluss Landessynode vom 15.1.1998</p> <p>Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, § 3, Sprache: „Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. Sofern geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen nicht gefunden werden können, sind die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.“</p>	<p>Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1998</p> <p>Lt. Rückmeldung aus der Genderstelle werden alle neuen Gesetze geschlechtergerecht formuliert, alte sind sukzessive überarbeitet worden bzw. werden bei Gelegenheit angepasst (8.Juli 2016)</p>
Evangelisch-	Ordnung zur Förderung der	Verfassung der Evangelische-

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
Lutherische Landeskirche Sachsens	Gleichstellung von Frauen und Männern, § 1, Abs. 2: „In allen Arbeitsbereichen der Landeskirche soll eine Sprache gebraucht werden, die niemanden ausgrenzt. In der Sprache soll die Gemeinschaft von Frauen und Männern ihren angemessenen Ausdruck finden.“	Lutherischen Landeskirche Sachsens ist <i>nicht in inklusiver Sprache (Stand 2007)</i> Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat bpsw. den Zusatz „Personen- und Funktionsbezeichnungen i.d. Gesetzen gelten für Männer und Frauen“
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe		Verfassung der Evangelische-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe ist <i>nicht in inklusiver Sprache (Stand 2012)</i>
Evangelische Kirche von Westfalen	Leitlinien für die kirchliche Alltagssprache, Beschluss der Landessynode 1994; Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1995	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Stand 1999), ebenso Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen
Evangelische Landeskirche in Württemberg	„Für eine Sprache, die Frauen anspricht – Empfehlungen“, 1996 - Kirchliche Verordnung über die Beauftragte oder den Beauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern ..., 2007, § 1, Abs. 4, Satz 4: „tritt für eine Frauen und Männer berücksichtigende Sprache in kirchlichen Veröffentlichungen und Medien ein“.	Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist <i>nicht in inklusiver Sprache (Stand Nov. 2006)</i> , aber verschiedene Gesetze, z.B. Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin oder des Landesbischofs, 2001

<i>Landeskirche</i>	<i>Beschlüsse / Materialien etc.</i>	<i>Gesetze etc. in inklusiver Sprache</i>
EKD	<p>Empfehlung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und verwaltungssprache der EKD, 1992 (Ratsempfehlung)</p> <p>Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur geschlechtergerechten Gesetzessprache, 1998 (Überarbeitung bei jeweils nächster Novellierung sowie alle neuen Kirchengesetze)</p>	<p>Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde im Nov. 2012 novelliert und in <i>inklusive Sprache verfasst</i>, auch verschiedene (neue) Gesetze: Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland; Wahlordnung für den Rat der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (Pfarrerrat)</p>
VELKD	<p>Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fassung der Gesetze der Vereinigten Kirche in geschlechtergerechter Sprache, Okt. 2005 („Generalsynode bittet die Kirchenleitung, bei allen zukünftigen Gesetzesänderungen der Vereinigten Kirche das Lutherische Kirchenamt zu beauftragen, den gesamten Gesetzestext jeweils in geschlechtergerechter Sprache zu fassen und vorzulegen“)</p>	<p>Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (März 2007)</p>

5.5. Artikel aus ze.tt zum Alltag von Kindern als Beispiel für unspektakuläre Berichterstattung

Diese Transgender-Kinder zeigen, wer sie wirklich sind

Quelle: <http://ze.tt/diese-transgender-kinder-zeigen-wer-sie-wirklich-sind/>

*Nicht jede*r hat das Glück, mit dem richtigen Geschlecht geboren zu sein.*

Von Philipp Kienzl

Seit 14 Jahren dokumentiert die niederländische Fotografin Sarah Wong das Leben von Kindern und Jugendlichen, deren körperliche Anatomie nicht mit der geschlechtlichen Identität übereinstimmt. Oder besser: nicht übereingestimmt hat. Die Jungen auf den Bildern hatten bei ihrer Geburt die Körper von Mädchen und die Mädchen die von Jungen. Heute haben sie ihren Körper entweder bereits verändern lassen oder sind noch im Prozess der Veränderung. Damit das biologische Geschlecht endlich der Identität entspricht.

Wong schoss die Fotos in den Niederlanden, wo auch die Kinder leben. Sie alle waren Teil einer Therapie an der Vrije Universiteit Amsterdam, Europas erster Klinik für Kinder mit einer sogenannten Geschlechtsdysphorie. Das ist eine Geschlechtsidentitätsstörung, bei der eine Person das angeborene Geschlecht anhaltend oder sehr stark ablehnt und fest davon überzeugt ist, dem anderen Geschlecht anzugehören.

Auch in Deutschland gibt es Kliniken, die Erstdiagnostik, psychosoziale Beratung oder medizinische Behandlungen für junge Menschen mit Geschlechtsidentitätsstörungen anbieten, etwa an den Unikliniken von Berlin, Hamburg, Münster, Frankfurt und München. Viele Betroffene würden zum Zeitpunkt ihres Besuchs in der Klinik bereits in der Rolle des Wunschgeschlechts leben oder haben sich schon viele Jahre gedanklich damit beschäftigt. „Für viele Jugendliche entsteht in dieser Situation ein erheblicher Leidensdruck durch die Entwicklung der körperlichen Geschlechtsmerkmale“, sagt Inga Becker, Psychologin am Hamburger Universitätsklinikum, der Süddeutschen Zeitung. Die Folge seien nicht selten Depressionen oder selbstverletzendes Verhalten.

Einige der von Wong fotografierten Kinder nahmen über diesen Zeitraum Pubertätsblocker, um die Geschlechtsreife hinauszuzögern und um sich selbst emotional zu entlasten. So lange, bis sich die Kinder sicher waren, mit welchem Geschlecht sie ihr Leben verbringen möchten. Das ist bei einer derartigen Therapie üblich. „Es gibt nicht Schlimmeres, als wenn der eigene Körper sich falsch entwickelt. Ein Junge möchte keine Brüste bekommen und ein Mädchen will keinen Bart haben“, sagt Wong. Die 54 Jahre alte Fotografin entschied sich, abgesehen von diesen Informationen, keine weiteren Details über die Kinder preiszugeben. Ihrer Integrität und Privatsphäre zuliebe.

Das Projekt startete im Jahr 2003 auf Anfrage der Eltern. Sie wünschten sich Porträts ihrer Kinder, die ihr authentisches Selbst zeigen. Ohne reißerische Inszenierung, ohne Effekthascherei. Die Fotos zeigen bloß Kinder, in deren Augen Überzeugung funkelt: Das ist mein wahres Ich und daran ist nichts Sensationelles. „Obwohl die Fotoshootings jeweils drei bis vier Stunden dauerten, fühlten sie sich an wie eine Feier. Sie fanden in vertrauten Umgebungen statt, die Kinder erzählten mir ihre Geheimnisse und ich ihnen meine“, sagt Wong.

*Wong nennt ihre Fotoreihe **Inside Out**. „Ich wollte keinen Jungen in einem Kleid oder ein Mädchen mit einem Fußball fotografieren. Wenn jemand die Bilder ohne*

*Hintergrundwissen sieht, sagen die meisten: ‚Süße Kinder, aber wer sind sie?‘ Genau so soll es sein“, sagt sie. Wong sei bewusst, dass die Arbeit eines Kunstschaffenden großen Einfluss auf die gesellschaftliche Meinung haben könne. Die Betrachter*innen sollen merken, dass nichts Sensationelles an diesen Kindern ist. „Am Ende sind wir alle gleich: Wir sind alle Seelen, die ein glückliches Leben führen wollen.“*

Die teilnehmenden Kinder sind zwischen fünf und 18 Jahren alt. Wong bezeichnet sie nicht als Transgender-Personen, sondern als authentische Menschen. Die folgenden Aussagen sollen mit Absicht nicht zuzuordnen sein.

Authentisches Mädchen

„Als kleiner Bub hat sie viel kaputt gemacht, war sehr frustriert und hat im Haus herumgeschrien“, sagt ihre Mutter. „Er wusste, er war anders, aber er konnte es nicht deuten. Sein Vater gab ihm Spielzeug für Jungs, aber lieber hatte er es, sich in alte Vorhänge zu wickeln, damit es so aussieht, als würde er ein Kleid tragen. Mit zehn Jahren wurde aus ihm eine Ihr, sie begann in der Schule die Mädchenklos und -umkleiden zu benutzen. Sie weiß, sie kann sich irgendwann auch operieren lassen, aber daran denkt sie noch nicht.“

Authentischer Junge

*„Im letzten Grundschuljahr wurde er ruhig und zog sich zurück“, erzählt seine Mutter. „Und dann habe ich eine E-Mail von ihm bekommen: ‚Hi Mama, ich glaube, ich bin ein Junge.‘“ Seine Eltern hätten versucht, mit ihm darüber zu sprechen, aber er ließ sie nicht an sich ran. Er saß nur noch vor dem Computer. Einige Jahre später gab er sich einen neuen Namen und seine Eltern klärten Freund*innen, Familie und Lehrer*innen über die Ankunft ihres Sohnes in einer E-Mail auf. „Es war schwer, von meiner Tochter Abschied zu nehmen“, sagt die Mutter. Nach der Grundschule hat er bereits mit anderen Jungs im Sportunterricht trainiert. Er zählte die Tage bis zu seiner ersten Testosteron-Spritze in einem Kalender.*

Authentisches Mädchen

„Er hat mit mir darüber gestritten, dass er kein Junge sondern ein Mädchen sei“, sagt ihre Mutter. Zu Beginn seiner Hormontherapie sagte er noch selbst: „Ich bin davon überzeugt, dass mein Penis von selbst abfällt.“ Für seine Mutter war es eine Erleichterung, als er mit neun Jahren aufhörte, Jungsklamotten zu tragen. „Es fühlte sich endlich richtig an. So wie es hätte sein sollen. Trotzdem war es sehr schmerzhaft. Ich habe eine wunderbare Tochter bekommen, aber auch einen tollen Sohn verloren. Das Leben wird nie leicht für sie sein. Ich habe Angst, dass ihr das Herz gebrochen wird.“

Authentisches Mädchen

Aus Verzweiflung und Hilflosigkeit googelte ihre Mutter nach dem Wort Transvestitismus und war erschrocken, als sie über die hohen Selbstmordraten unter Transgender-Menschen las: „Ich dachte nur: ‚Oh mein Gott, das darf meinem Kind nicht passieren!‘“ Ihre Tochter wurde in der Schule so heftig gemobbt, dass einmal die Polizei gerufen werden musste. Auch zu Hause hatte es eine Weile gedauert, bis ihr Bruder sie akzeptierte. Als sie mit der Hormonbehandlung begann und damit auch das Wachstum ihrer Brüste einsetzte, sagte sie: „Ich freue mich so. Alle meine Freunde haben sie schon und ich jetzt endlich auch!“ Vor sechs Monaten unterzog sie sich der Geschlechtsangleichung. Ihre Mutter weinte den gesamten Operationstag, da sie nicht glauben konnte, dass es endlich passieren würde. „Jetzt kann ich einen Bikini tragen“, sagt das Mädchen.

Authentischer Junge

*In der weiterführenden Schule dachten seine Klassenkamerad*innen, er sei ein Junge. Der Schuldirektor erzählte ihnen, was Sache war. „Es waren alle still und ich habe*

vor Aufregung gezittert. Aber die Reaktionen waren im Endeffekt positiv“, sagt der Junge. Mit 16 begann er, sich Testosteron zu spritzen. Das machte ihn müde und unkonzentriert. Aber bei jeder Rasur dachte er: „Deswegen mache ich das.“ Er hatte bereits eine Geschlechtsangleichung, hat eine Freundin und möchte irgendwann ein Kind adoptieren.

Authentisches Mädchen

„Ich musste letztens wieder jemandem Transgenderismus erklären. Er sagte, er könne sich nicht vorstellen, dass er jemals ein Mädchen werden wollte. ‚Ich auch nicht‘, antwortete ich ihm, ‚denn in meinem Kopf war ich immer schon ein Mädchen‘“, sagt sie. Sie hatte bereits eine Geschlechtsangleichung und Beziehungen mit Jungs. Denen erzählt sie: „Ich wurde mit einem männlichen Körper, aber einem weiblichen Gehirn geboren.“ Ihr Vater sagt dazu: „Diese Jungs nehmen das hin. Ich muss keine Details wissen, aber ich finde das recht überraschend.“ Das Mädchen findet es weiterhin schwer, in ihrem Heimatort zu leben, da alle ihre Geschichte kennen. „Später möchte ich wegziehen“, sagt sie.

Mutter

„Die Tatsache, dass er sich wie eine Sie fühlt, ändert gar nichts für mich. Aber es verändert meine Sichtweise darüber, was männlich oder weiblich ist. Das ist meine Tochter, eigentlich war sie ein Er, aber das ist egal. Sie ist das Kind, das ich zur Welt gebracht habe und das ich für immer lieben werde. Es ändert nichts an ihrer Persönlichkeit.“

Kind

„Wer nicht damit an die Öffentlichkeit geht, kann nicht erwarten, dass die Gesellschaft versteht.“

Quelle: ze.tt, 12. Juli 2017

5.6. Weiterführende Literatur

- Reformation für alle* - Transidentität/Transsexualität und Kirche, hrsg. Von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin Januar 2017
Unter anderem mit Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und dem ehemaligen Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider
- Gerhard Schreiber (Hrsg.) , Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften – Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, De Gruyter, Berlin 2016,
unter anderem mit einem Beitrag von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung (EKHN)
„Sexuelle Vielfalt als Herausforderung für kirchenleitendes Handeln“ S. 557 ff
- Zeitzeichen 4/2015: „Angst vor der Vielfalt – Aktueller Transformationsprozess: Warum Geschlechterfragen Zukunftsfragen sind“ von Claudia Jansen, S. 41ff
- Diverse Veröffentlichungen des Studienzentrums der EKD für Geschlechterfragen :
Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1BvR 2019/16 gemäß §27a BVerfGG des
- Viele Informationen auch bei: Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.
Homepage: <http://dgti.org/>
- Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis, Aktualisierte Fassung des amtlichen Regelwerks entsprechend den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung 2016, Mannheim 2017
- BBB-Merkblatt M19, „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“, 2. Auflage, 2002, **Herausgeber**, Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB), 50728 Köln
http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Verwaltungsmodernisierung/Sprachliche_Gleichbehandlung_von_%20Frauen_%20Maennern.html